

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30239 –**

Strukturwandel in der Lausitz – Ziele, Förderung, Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr wurden im Deutschen Bundestag das Kohleausstiegsgesetz und das Strukturstärkungsgesetz beschlossen. Damit einher ging die Zusage staatlicher Mittel zur Begleitung des Strukturwandels. Von den geplanten 40 Mrd. Euro Gesamtmitteln investiert der Bund 26 Mrd. Euro selbst in die Kohleregionen und gibt 14 Mrd. Euro für Investitionen an die Bundesländer weiter. Von den 14 Mrd. Euro für die Länder entfallen 43 Prozent auf das Lausitzer Revier (Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, 24. September 2020, <https://www.bmwi.de>). Das ist zunächst zu begrüßen für eine abgehängte Region, die durch den notwendigen Kohleausstieg harte Einschnitte verkraften muss.

Knapp ein Jahr nach der Verabschiedung der Gesetze ist der Strukturwandel in den Braunkohleregionen noch nicht in Gang gekommen, die Beschwerden der Kommunen über die Ausgestaltung des Strukturwandels häufen sich (<https://www.lr-online.de/nachrichten/sachsen/kohleausstieg-lausitz-darum-laeuft-der-strukturwandel-in-brandenburg-jetzt-besser-als-in-sachsen-57088682.html> und <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/strukturwandel-in-brandenburg-so-soll-der-strukturwandel-in-brandenburg-gerechter-werden-56798486.html>). Aktuell stehen sowohl die Milliardenzahlungen an die Braunkohlebetreiber als auch die geplante Verrechnung der EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) in der Kritik. Unklarheiten bestehen zudem über die Verteilung der Gelder in der Region sowie die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsstrukturen.

1. Wie teilen sich die für die Lausitz zur Verfügung stehenden Gelder aus dem Strukturstärkungsgesetz nach Kenntnis der Bundesregierung auf die einzelnen Landkreise der Lausitz auf (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der Bund gewährt den in § 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) benannten Bundesländern die Finanzhilfen. Die Länder bestimmen selbst, welche Projekte und Maßnahmen damit in ihren Ländern umgesetzt werden. Wie sich der Betrag für das Lausitzer Revier auf die einzelnen Landkreise innerhalb des Re-

viert aufteilt, kann nur durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen beantwortet werden.

2. Mit welchem Mittelabfluss rechnet die Bundesregierung für die insgesamt 40 Milliarden Strukturstärkungsgelder bis ins Jahr 2038 (bitte einzeln nach Jahren angeben)?

Die Veranschlagung erfolgt im Rahmen der durch das InvKG definierten Maximalbeträge. Jede Veranschlagung erfolgt dabei auf Basis einer Bedarfsschätzung, die in jedem Haushaltsaufstellungsprozess neu bewertet und angepasst werden wird. Aussagen in der Langfrist sind erfahrungsgemäß wenig belastbar. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das InvKG in Teilbereichen eine Abrechnung bis Ende 2041 zulässt.

3. Wie viele Gelder sind im Rahmen des Strukturwandels in den Kohleregionen direkt für die Kommunen eingeplant (bitte konkrete Summe angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das InvKG sieht keine direkte Förderung von Kommunen vor.

4. Plant die Bundesregierung, den kommunalen Eigenanteil von 10 Prozent bei Abruf von Mitteln aus dem Strukturstärkungsgesetz beizubehalten, und wenn ja, warum?

Gemäß Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen bei Vorliegen der in Artikel 104b Absatz 1 GG genannten Voraussetzungen auf Grund eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes oder auf Grund des Haushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung gewähren. Damit ist eine partielle Mitfinanzierung der Länder vorgegeben und eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund ausgeschlossen. Es handelt sich allerdings um einen Eigenanteil der Länder. Die Regelungen der Länder zur Durchführung der Finanzhilfen sehen daher bei finanzschwachen Kommunen die Möglichkeiten der Übernahme des Eigenanteils durch die jeweiligen Länder vor.

5. Inwieweit sind in der Perspektivkommission zur Ansiedlung von Großforschungszentren im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier regionale Interessenvertreter vertreten, und wenn nicht, warum nicht?

Die Zusammensetzung der Perspektivkommission ist öffentlich einsehbar. Ihr gehören 16 Mitglieder aus der akademischen Forschung, dem Transfer und forschenden Unternehmen an, die zumeist mit der Region um die Reviere gut vertraut sind. In der ersten Auswahlphase können die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Präferenz für eines der beiden Reviere angeben. Standortfragen auf regionaler und kommunaler Ebene werden erst in der später anschließenden Konzeptionsphase konkretisiert.

6. Inwieweit stellt die Bundesregierung Anforderungen an die Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft bzw. allgemein der Bevölkerung bei der Vergabe der Strukturmittel durch die Länder in Zusammenarbeit mit den Kommunen, und inwieweit sieht sie diese Anforderungen durch die entwickelten Richtlinien in Brandenburg und Sachsen erfüllt?
7. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Gestaltung des Strukturwandels ein, und welche Anforderungen stellt sie dazu an die Bundesländer?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in die Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels in den Kohleregionen ist von hoher Bedeutung für sein Gelingen. Daher waren bereits bei der Arbeit der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zivilgesellschaftliche Akteure eingebunden.

Durch § 15 InvKG sind die Länder verpflichtet, Begleitgremien unter Beteiligung der für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und der Sozialpartner einzurichten. Zudem sieht § 15 InvKG die Förderung von lokalen Bündnissen vor. In der Förderrichtlinie zum STARK-Bundesprogramm wurde hierfür unter anderem die Förderkategorie „Vernetzung“ geschaffen. Diese Kategorie umfasst Projekte, die der Vernetzung von verschiedenen Akteuren in den betroffenen Regionen dienen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Verbänden. Dies folgt der Überzeugung der Bundesregierung, dass die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Gruppen entscheidend für den Erfolg des Entwicklungsprozesses in den Kohleregionen ist.

Die Auswahl der Investitionsvorhaben im Rahmen der Finanzhilfen obliegt nach § 7 Absatz 3 InvKG den Ländern, unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen nach Kapitel 2 InvKG wird eine vergleichbare Regelung enthalten. Der Bund hat hier aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss auf die konkreten Vergabe- und Beteiligungsprozesse.

8. Wie viele Stellen werden nach Schätzungen der Bundesregierung durch die Strukturstärkungsgelder in den nächsten Jahren in den Kohlerevieren geschaffen (bitte einzeln nach Jahren, Branche und Kohlerevieren aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren wird als kontinuierlicher Prozess betrachtet, der genau begleitet wird. Dies geschieht zum einem durch die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelte Geschäftsstelle des Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG), die hierzu regelmäßig dem Gremium berichten wird, zum anderen von der im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Prozessbegleitung eingerichteten Clearingstelle. Bereits durch die am 27. August 2020 im BLKG beschlossenen Projekte wird das Ziel, 5 000 Arbeitsplätze des Bundes bis 2028 zu schaffen, voraussichtlich erreicht. Auch die Rückmeldungen zur turnusmäßigen Ressortabfrage der Clearingstelle zum Umsetzungsstand der Ansiedlungsplanungen bestätigten, dass die Zielvorgabe erreicht werden kann.

9. Wie viele Gelder sollen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes in welche Bundesbehörden und bundeseigenen Forschungsinstitute in welchen Städten fließen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Für die Finanzierung von Bundeseinrichtungen nach § 18 InvKG gilt:

Für neue Bundeseinrichtungen oder Erweiterungen bestehender Bundeseinrichtungen, die nach dem InvKG in den Kohleregionen geschaffen oder erweitert wurden oder werden, erfolgt ausschließlich die Finanzierung aller Investitionskosten bis zum Jahr 2038 mit InvKG-Mitteln. Für Bundeseinrichtungen, die im Jahr 2020 oder 2021 errichtet oder erweitert wurden, erfolgt zusätzlich die Übernahme der Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens pro Jahr im Umfang (Ist) des Jahres 2021. Aufgrund dieser mit Beschluss vom 1. April 2021 des BLKG getroffenen Regelungen ist die Nennung der Summen für die Bundesbehörden und bundeseigenen Forschungsinstitute erst mit dem Ablauf des Jahres 2021 möglich.

Ressort	Maßnahmen	Standort
BMWi	Errichtung der Außenstelle des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Weißwasser
BMWi	Erweiterung der Außenstelle der Bundesnetzagentur (BNetzA)	Cottbus
BMVI	Ansiedlung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	Bestehende Standorte in den Revieren
BMU	Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder	Cottbus
BMG	„Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Public Health-Forschung (ZKI)“ am Robert Koch-Institut	Wildau

Für die Finanzierung von Bundeseinrichtungen nach den §§ 14 bis 17 InvKG gilt:

Für neue Bundesbehörden oder die Erweiterung bestehender Bundesbehörden, die in oder außerhalb der Kohleregionen geschaffen werden, erfolgt die Finanzierung der Kosten bis 2038 vollständig mit InvKG-Mitteln, wenn deren Arbeit ausschließlich der Umsetzung des InvKG dient (z. B. Planungskapazitäten für InvKG-Projekte).

Für neue sonstige Bundeseinrichtungen (z. B. Forschungsinstitute) oder Erweiterungen bestehender sonstiger Bundeseinrichtungen, die in den Kohleregionen durch ihre Arbeit den Strukturwandel in den Regionen unterstützen und daher vom BLKG beschlossen wurden, erfolgt die Finanzierung aller Bundeskosten mit InvKG-Mitteln. Der BLKG-Leitungsausschuss hat am 1. April 2021 Handlungsgrundsätze und angepasste Maßnahmenlisten für alle Teilreviere außer für das Mitteldeutsche Revier, Sächsischer Teil (Mitteldeutsches Revier – Sachsen) beschlossen. Die angepasste Maßnahmenliste für dieses Teilrevier wurde vom BLKG mit Umlaufbeschluss vom 8. Juni 2021 angenommen.

Ressort	Maßnahmen	Standort	Gesamtkosten bis 2038
BMWi	DLR Institut zur Erforschung alternativer Brennstoffe „Future Fuels“	Jülich	244.144.354 Euro
BMWi	DLR Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke „Next Generation Turbopan“	Cottbus	366.226.609 Euro

Ressort	Maßnahmen	Standort	Gesamtkosten bis 2038
BMWi	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) – Institutionelles Forschungsprogramm zu den Themen des elektr. Fliegens „Urban Air Mobility“	Aachen, Merzbrück, Cochem	366.226.609 Euro
BMWi	Forschungs- und Entwicklungszentrums (FEZ) zur Untersuchung einer nachhaltigen Stilllegung, Sanierung, Rekultivierung und Nachnutzung von ehemaligen Bergbaurevieren	Cottbus	32.157.450 Euro
BMWi	Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) (ehemals: Kompetenzzentrum Wärmewende)	Halle (Saale)	131.732.500 Euro
BMBF	Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastruktur und Geothermie IEG	Städteregion Aachen, Cottbus, Zittau	27.657.500 Euro
BMBF	Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung	Aachen bis Eifel, Mittweida/Dresden, Leipzig/Zwickau/Chemnitz	75.000.000 Euro
BMBF	CASUS – Center for Advanced Systems Understanding	Görlitz	261.424.900 Euro
BMBF	Fraunhofer-Zentrum „Digitale Energie“ des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT und des Fraunhofer-Instituts für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie	Städteregion Aachen	50.485.000 Euro
BMBF	Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen	Kreis Düren und Städteregion Aachen	62.528.950 Euro
BMBF	Gründung je eines neuen institutionell geförderten Großforschungszentrums	tbd	2.531.150.000 Euro
BMBF	Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft	tbd	989.000.000 Euro
BMU	Monitoringzentrum zur Biodiversität	Leipzig	174.260.649 Euro
BMU	Umwelt- und Naturschutzdatenzentrum Deutschland	Merseburg	85.040.197 Euro
BMU	Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)	Cottbus	120.000.000 Euro
BMU	Power-to-X-Kompetenzzentrum	Cottbus	573.619.900 Euro

Ressort	Maßnahmen	Standort	Gesamtkosten bis 2038
BMU	Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik	Cottbus	80.097.500 Euro
BMI	Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Cottbus	121.211.607 Euro
BMEL	Deutsches Biomasseforschungszentrum Leipzig; Neubau eines Technikums	Leipzig	24.405.300 Euro

10. Wie viele Stellen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Ansiedlung von Bundesbehörden und bundeseigenen Forschungsinstituten im Rahmen des Strukturwandels in den einzelnen Landkreisen der Lausitz entstehen (bitte nach Landkreisen und Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Durch welchen Fördertopf wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden Batteriezellenhersteller in der Lausitz gefördert, die aktuell ca. 50 Mio. Euro Fördergelder erhalten sollen („Fertigung von Batterien in der Oberlausitz wird mit Millionen gefördert“, 10. März 2021, <https://www.lr-online.de>)?

Unternehmen, die sich im Rahmen eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamen europäischen Interesses (IPCEI) qualifiziert haben, konnten im Rahmen des Energie- und Klimafonds-(EKF-)Titels 6092 893 04 – Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher – finanziell mit einer Zuwendung gefördert werden. Die Förderung erfolgte auf der Basis der nationalen Förderbekanntmachung zur Batteriezellfertigung im Februar 2018, wo sich Unternehmen um eine Förderung bewerben konnten. Die beihilferechtliche Genehmigung der Förderungen der qualifizierten Unternehmen erfolgte unter dem Beihilferechtsrahmen eines IPCEI.

12. Wie viele Gelder aus dem Strukturstärkungsgesetz werden in Bundesbehörden oder bundeseigene Forschungsinstitute investiert, die nicht unmittelbar in den jeweiligen Kohleregionen ihren Sitz haben wie beispielsweise dem Robert Koch-Institut in Wildau („Bundesregierung verschenkt Kohleausstiegs-Milliarden an das RKI“, 20. Februar 2021, <https://www.lr-online.de>) (bitte einzeln nach Behörde bzw. Forschungsinstitut, Ort und geplantem Mittelzufluss auflisten)?

Die Abgrenzung der Kohleregionen geht auf die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zurück. Sie wurde in Abstimmung mit den Ländern für das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und das Rheinische Revier ohne Änderungen in § 2 InvKG übernommen. Es können folglich nur Bundeseinrichtungen mit gesamtdeutschen Aufgaben über § 18 InvKG finanziert werden, die in den Kohleregionen nach § 2 InvKG ihren Standort haben.

Eine Vereinbarung mit den Ländern sieht zudem vor, neu geschaffene Stellen in der Bundesverwaltung auch dann mit Mitteln des InvKG zu finanzieren, wenn sie zwar außerhalb der Fördergebiete nach § 2 InvKG liegen aber vollständig zur Umsetzung der Maßnahmen des InvKG verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise zusätzliche Stellen im Eisenbahn-Bundesamt oder im Fernstraßen-Bundesamt. Die genaue Höhe der Mittel lässt sich bisher nicht exakt bestimmen, weil diese Stellen bedarfsgerecht eingerichtet werden. In der Planung ist hierfür ein Maximalbedarf über alle Reviere in Höhe von 244 Mio. Euro vorgesehen.

13. Wie begründet die Bundesregierung die Verwendung von Strukturmitteln für die Kohleregionen für die Regelfinanzierung einer Zweigstelle des Robert Koch-Institutes in Wildau?
14. Wie begründet die Bundesregierung die Verwendung von Strukturmitteln für die Kohleregionen für die Regelfinanzierung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das InvKG weist in § 18 die Bundesregierung an, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2028 mindestens 5 000 neue, zusätzliche Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 InvKG einzurichten. Der Landkreis Dahme-Spreewald, in dem auch Wildau liegt, gehört zu den Kohleregionen nach § 2 InvKG. Daher trägt der Aufbau der Zweigstelle des Robert Koch-Institutes in Wildau zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 18 InvKG bei. Gleiches gilt für neue Stellen in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

15. Welche Ergebnisse und Beschlüsse gab es aus Sicht der Bundesregierung im Bund-Länder-Koordinierungsgremiums am 1. April 2021?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf den Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom Juni 2021.

16. Hat die Bundesregierung die Protokollerklärung des Landes Brandenburg beim Bund-Länder-Koordinierungsgremium bewertet, in der die geplante Bundesförderung für die Zweigstelle des Robert Koch-Institutes sowie für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in Frage gestellt wurde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und verweist auf die Einigung im Bund-Länder-Koordinierungsgremium vom 1. April 2021, in der sich Bund und Länder einvernehmlich auf die Finanzierung von Einrichtungen, die nach § 18 InvKG geschaffen werden, geeinigt haben.

17. Mit welcher Begründung beabsichtigt die Bundesregierung, die Gelder aus dem Just Transition Fund der EU (JTF) zu 85 Prozent auf bereits zugesagte Strukturmittel anzurechnen?

Die europäischen Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) verstärken und ergänzen die Anstrengungen für den Strukturwandel in den Kohleregionen nach dem Strukturstärkungsgesetz Koh-

leregionen und sollen zur Gestaltung des Strukturwandels in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen eingesetzt werden. Innerstaatlich haben sich der Bund und die genannten Länder darauf verständigt, dass die europäischen Mittel des JTF dabei grundsätzlich auf die Mittel des InvKG anzurechnen sind. Um das Förderspektrum beider Instrumente bestmöglich im Sinne des Strukturwandels ausschöpfen zu können und insbesondere die Förderung von Investitionen in Unternehmen aus dem JTF zu ermöglichen, wird die Anrechnung auf 85 Prozent der europäischen JTF-Mittel begrenzt. Dies berücksichtigt auch, dass die Umsetzung des JTF nicht durch ein Bundesprogramm, sondern durch regionale Programme der genannten Länder erfolgt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur „Verrechnung von EU-Fördermitteln für einen gerechten Übergang mit nationalen Fördermitteln zum Strukturwandel in Kohleregionen“ auf Bundestagsdrucksache 19/28629 verwiesen.

18. Hat die Bundesregierung die Aussage der EU-Kommissarin bewertet, dass die Mittel aus dem JTF zusätzlich sein sollen und nicht der Kompensation schon geplanter nationaler Ausgaben dienen soll (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-000186-ASW_DE.pdf), und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung hat die von den Fragestellern in Bezug genommene Aussage der EU-Kommissarin Elisa Ferreira zur Kenntnis genommen. Die Mittel aus dem JTF werden nach den rechtlichen Vorgaben der JTF-Verordnung sowie der weiteren einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften wie insbesondere der gemeinsamen Dachverordnung für die EU-Strukturfonds verausgabt. Die Frage der innerstaatlichen Verteilung der Finanzierungslasten des Strukturwandels wird in diesen Verordnungen nicht adressiert und steht daher nach Einschätzung der Bundesregierung auch im Einklang mit dem Unionsrecht.

19. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Fördermöglichkeiten gerade für Kleine und Mittelständische Unternehmen, die der Just Transition Fund auskömmlich zur Verfügung stellt und die die Bundesregierung verrechnen möchte, zu kompensieren, um alle Aspekte eines gerechten Übergangs sicherzustellen?

Für die Umsetzung des JTF sind in Deutschland die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und der Freistaat Sachsen zuständig. Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang diese durch den JTF Kleine und Mittlere Unternehmen zu fördern beabsichtigen.

20. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung der Elektrifizierung der Zugstrecke Dresden – Görlitz, deren Ausbau im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?
21. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung des Ausbaus und der Elektrifizierung der ICE-Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz, deren Ausbau im Rahmen des InvKG als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?

22. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung des Ausbaus der Strecke Leipzig – Cottbus, deren Ausbau im Rahmen des InvKG als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?
23. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung des Ausbaus der Strecke Cottbus – Dresden, deren Ausbau im Rahmen des InvKG als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?
24. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung des Ausbaus und der Elektrifizierung der Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena, deren Ausbau im Rahmen des InvKG als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?
25. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung des Ausbaus und der Elektrifizierung der Strecke Dresden – Zittau, deren Ausbau im Rahmen des InvKG als zusätzliche Investition in Bundesschienenwege vorgesehen ist, und welche Kostenkalkulation liegt der Bundesregierung für diese Strecke vor?

Die Fragen 20 bis 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen zum Baubeginn bzw. zur Inbetriebnahme sowie zu den Gesamtkosten können derzeit noch nicht getätigt werden. Hinsichtlich der derzeit beschlossenen Schienenverkehrsprojekte und deren vorgesehenen Gesamtkostenansätze wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages entsprechend seiner Bitte gemäß Maßgabebeschlusses vom 17. Januar 2021 verwiesen.

26. Wie begründet die Bundesregierung den Aus- und Neubau von Straßen im Rahmen des § 20 InvKG vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und ökologischen Verkehrspolitik?
Gibt es diesbezüglich eine Einzelbewertung der verschiedenen Projekte?

Es wird auf die Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 19/13398 verwiesen.

27. Welche Kosten kalkuliert die Bundesregierung für die sechs Ausbauvorhaben von Straßen in Anlage 4 Abschnitt 1 (Bau- und Ausbauvorhaben nach § 20) des InvKG jeweils (bitte einzeln auflisten)?

Belastbare Aussagen zu Projektkosten sind erst nach Vorliegen noch zu erstellender technischer Entwurfsunterlagen möglich.

28. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn und der Fertigstellung der in Anlage 4 Abschnitt 1 (Bau- und Ausbauprojekte nach § 20) des InvKG genannten Bau- und Ausbauprojekte?

Angaben zu Bauzeiten sind aufgrund der frühen Planungsstände noch nicht möglich.

29. An welchem Standort des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden die Anträge auf Förderung über das „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten-Programm“ (STARK-Programm) bearbeitet?
30. Falls gemäß der vorherigen Frage keine revierbezogenen Bearbeitung erfolgt, warum nicht?

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Förderung über das STARK Bundesprogramm werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn durchgeführt, da hier die entsprechende Expertise zur Abwicklung solcher Förderanträge vorhanden ist.

31. Ist die geplante Stationierung von ca. 1 000 Soldatinnen und Soldaten in der Lausitz eine Verlagerung von Truppen eines anderen Standorts oder eine Aufstockung der Bundeswehr?
32. Welche Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz werden im Rahmen der Stationierung von 1 000 Soldatinnen und Soldaten in der Lausitz verwendet?
33. Welche Kosten entstehen im Rahmen des Ausbaus des Truppenübungsplatzes in der Oberlausitz?
34. Wie viele zivile Arbeitsplätze werden im Rahmen des Ausbaus des Truppenübungsplatzes neu entstehen?
35. In welchen Bereichen sollen Qualifizierungsangebote bei der zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der Bundeswehr in der Lausitz stattfinden?
36. Inwiefern trägt der Ausbau des Truppenübungsplatzes Oberlausitz zu den Zielstellungen für den Strukturwandel in der Region bei?

Die Fragen 31 bis 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Deutschlands und die daraus abgeleitete Fokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung führen mit den eingeleiteten Trendwenden absehbar zu einem Aufwuchs der Bundeswehr und ihrer Fähigkeiten. Zur Deckung der daraus abgeleiteten steigenden Bedarfe der Bundeswehr wird die sächsische Lausitz für eine Stationierung neu aufzustellender Verbände der Bundeswehr betrachtet. Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen, die Voraussetzungen zu schaffen – insbesondere die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie ein attraktives Umfeld – so dass an einem neuen Standort der

Bundeswehr in der sächsischen Lausitz bis zu 1 000 Dienstposten für Angehörige der Bundeswehr geschaffen werden können.

Die Untersuchungen der Maßnahmen der Bundeswehr, die zu einer Stärkung der sächsischen Lausitz beitragen können, bedürfen jedoch noch der weiteren Konkretisierung. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Erst mit einer Entscheidung der Bundesministerin der Verteidigung zur Stationierung wird die Verortung von Organisationselementen der Bundeswehr nach Art und Umfang in den Ländern und Kommunen Deutschlands festgelegt.

Damit einher geht auch die Festlegung der Anzahl künftig in der Lausitz entstehender ziviler und militärischer Dienstposten, die Ableitung der erforderlichen Kosten zum Aus- und Aufbau der Infrastruktur sowie die Festlegung der Qualifizierungsangebote der beabsichtigten zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, in welchem Maße der Truppenübungsplatz Oberlausitz zu einem zukunftsfähigen, hochwertigen und attraktiven Übungsplatz ausgebaut werden kann.

Im Zuge der Untersuchung dieser Maßnahmen werden auch die Möglichkeiten einer Finanzierung aus dem InvKG geprüft.

37. Welche Gebietskörperschaften, Unternehmen, Zivilgesellschaft und wissenschaftliche Einrichtungen haben Projektskizzen mit welchem Inhalt für das Bundesprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) eingereicht (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Mit der Förderung von kommunalen Modellvorhaben unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Kommunen und andere Akteure in Strukturwandelregionen durch die Gewährung von Zuwendungen bei Projekten, die der Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele und dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dienen.

Die Modellvorhaben aus den drei Braunkohlerevieren werden in einem wettbewerblichen und zweistufigen Verfahren ausgewählt, welches noch nicht abgeschlossen ist. Eine Weitergabe von Informationen, die konkrete Rückschlüsse auf die Antragstellenden und ihre Projektideen zulassen sind deshalb zu diesem Zeitpunkt u. a. aus datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Antragstellertyp pro Revier

Antragstellertyp	Rheinisches Revier	Mitteldeutsches Revier	Lausitzer Revier
Kommune	23	23	11
Unternehmen	5	–	2
Wissenschaftseinrichtung	1	1	3
Zivilgesellschaft	6	20	7
Gesamt: 102	35	44	23

Insgesamt sind im Verfahren mit dem Förderaufruf am 9. November 2020 mehr als 100 Projektskizzen aus allen antragsberechtigten Regionen im Lausitzer, Rheinischen sowie Mitteldeutschen Revier eingegangen. Die Förderrichtlinie KoMoNa ermöglicht sowohl die Förderung von konzeptionellen als auch investiven Förderschwerpunkten. Die Vielzahl der jeweiligen Fördergegenstände konnten mit den Einreichungen abgebildet werden.

Fördergegenstand pro Revier

Fördergegenstand	Rheinisches Revier	Mitteldeutsches Revier	Lausitzer Revier
2.2a Nachhaltigkeitsmanager/ Nachhaltigkeitskonzept	11	5	4
2.2b Teilhabeformate/Stärkung bürgerschaftlichen Engagement	9	7	7
2.2c außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte	8	14	8
2.3a Ökologische Aufwertung von Flächen & Förderung Biodiversität	9	9	4
2.3b Umweltgerechtigkeit/ Gesundheit	7	1	2
2.3c Entsiegelung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	5	4	2
2.3d Renaturierung Gewässer	5	9	1
2.3e Nachhaltiger Tourismus	9	12	6
2.3f außerschulische Umwelt- und Naturbildung	5	9	5

38. Welche Gebietskörperschaften, Unternehmen, Zivilgesellschaft und wissenschaftliche Einrichtungen haben Projektskizzen mit welchem Inhalt für das Bundesprogramm STARK eingereicht (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Eine vollständige Übersicht der eingereichten Projektskizzen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Eine nach Landkreisen aufgeschlüsselte Darstellung kann erst nach Bearbeitung der Anträge erfolgen, da diese bei Antragstellung nicht auswertbar erfasst wird. Auch können Projekte in mehreren Landkreisen oder Revieren wirken, was eine eindeutige Zuordnung nicht möglich macht. Der „Inhalt“ der Projekte ist je nach Projekt sehr ausführlich (mehrere Seiten) und wird bei Antragstellung nicht auswertbar erfasst. Eine manuelle Erfassung der Vorhabensbeschreibungen für alle 147 Anträge ist nur mit erheblichem Mehraufwand leistbar.

39. Inwiefern findet bei der Auswahl der umzusetzenden Projektskizzen für KoMoNa und STARK die in der Lausitz erarbeitete Entwicklungsstrategie 2050 eine Berücksichtigung?

Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Wenn ja, wie verläuft das Abstimmungsverfahren?

Das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) fördert Modellvorhaben in Kommunen von drei Revieren bzw. vier Bundesländern und bietet somit einen relativ breiten Förderkatalog an, um den vielfältigen Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen gerecht zu werden. Die Auswahlkriterien für die Modellvorhaben sind Teil der Förderrichtlinie KoMoNa; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen. Die Entwicklungsstrategie 2050 für das Lausitzer Revier ist das Ergebnis der Zukunftswerkstatt Lausitz, die Ende 2020 den ersten Entwurf vorgelegt hat.

Eine Berücksichtigung der Ergebnisse im Rahmen der Entwicklung der Förderrichtlinie KoMoNa bis Mitte 2020 war somit nicht möglich.

Alle Anträge zum STARK-Bundesprogramm werden den zuständigen Bundesländern, in dem die Projekte wirken, weitergeleitet. Das BAFA bittet diese Länder um eine kurze Stellungnahme. Diese Stellungnahme soll eine Einschätzung zum Nutzen des Projektes für die Entwicklung in der Region sowie ein Votum beinhalten. Mit dieser Vorgehensweise wird die regionale Beteiligung sichergestellt. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Förderung entgegen dem Landesvotum erfolgen

40. Welche Auswahlkriterien kommen zur Anwendung?

Für die Auswahl der Modelvorhaben sind die in der Förderrichtlinie KoMoNa unter 7.2 benannten zentralen Auswahlkriterien zu Wirksamkeit, Relevanz und Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend. Grundsätzlich findet zudem der Verteilungsschlüssel der Mittel gemäß § 3 InvKG auf die drei Reviere und ihre jeweiligen Bundesländer Anwendung.

Mit dem STARK-Programm sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die dazu beitragen, eine erfolgreiche ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation der Kohleregionen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kohleregionen zu international sichtbaren Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu machen. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesländer und dem Beitrag des Projektes zum Förderziel prüft das BAFA als Bewilligungsbehörde die Anträge und spricht eine Förderentscheidung aus.

41. Wie lautet die Leistungsbeschreibung der aktuell laufenden Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz“?

Die vollständige Leistungsbeschreibung der Studie „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist in Anlage 2 beigelegt.

42. Mit welchen Mitgliedern ist das Begleitgremium zur in der vorhergehenden Frage genannten Studie des BMU besetzt (bitte nach Ministerien, Behörden, Verbänden o. Ä. auflisten) und mit welcher ihnen übertragenen Aufgabe?

Die Projektsteuerungsgruppe (PSG) konstituierte sich am 15. Januar 2021. Sie fungiert als Informations- und Kommunikationsplattform zwischen den relevanten Ministerien und Behörden von Bund und Ländern sowie weiteren Beteiligten. Die PSG hat zudem Kontrollfunktionen. Die Mitglieder werden über den Bearbeitungsfortschritt und (Teil-)Ergebnisse unterrichtet und erörtern bearbeitungsrelevante Fragestellungen, aber auch Aspekte die über den unmittelbaren Projekthorizont hinausreichen. Ferner werden die Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgaben abgestimmt sowie Anforderungen der zuständigen Behörden gehört. Die Sitzungsfrequenz ist halbjährlich geplant.

In der PSG sind vertreten:

- Freistaat Sachsen: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsisches Oberbergamt
- Brandenburg: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Ministerium für Wirtschaft und Energie
- Sachsen-Anhalt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
- Berlin: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Aktiver Bergbau: LEAG
- Braunkohlesanierung: LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (auch i. A. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)
- Umweltbundesamt
- Vertreterinnen und Vertreter des Auftragnehmers: Arbeitsgemeinschaft WaFL (bedarfsentsprechend)

43. Wie will die Bundesregierung Transparenz bei der Erstellung der Studie gewährleisten, abgesehen von einer Website des Konsortiums, das die Studie erstellt?

Die Projektbearbeitung beruht auf 3 Säulen von Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit:

a) Fachgespräche und Konferenzen

Die regionale Fachöffentlichkeit und regionale Stakeholder sollen im Rahmen von zwei Fachgesprächen über die Projektzwischenenergebnisse informiert und hierzu angehört werden.

Fachgespräch 1: „Wasserbedarfe zwischen Anspruch und Realität“ ist für September 2021 als Hybridveranstaltung in der Lausitz geplant.

Das Fachgespräch 2: „Flussgebietsbezogenes Wassermanagement – Realisierung und Regelungsoptionen“ folgt im Frühjahr 2022.

Zum Projektende werden die Ergebnisse des Vorhabens in einer öffentlichen Abschlusspräsentation und Pressekonferenz in Berlin im Herbst 2022 vorgestellt werden.

Das Umweltbundesamt informiert bedarfsgerecht bei eingehenden Presseanfragen, insbesondere auch von den regionalen Medien. Ein umfassendes Pressehintergrundgespräch zur Thematik ist in Vorbereitung.

b) Vernetzung in die Arbeitsebenen in der Region

Die Fachbegleitung des Vorhabens im Umweltbundesamt ist auch in weiteren thematischen Arbeitsgruppen (UAG Kohleausstieg, B-L-AG Großraummodell, Gesprächskreis Kohleausstiegsgesetz-Wasser unter Leitung des Lausitzbeauftragten des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg) vertreten, berichtet dort zum Projektfortschritt und stellt sicher, dass relevante Informationen aus diesen anderen Arbeitsgruppen in das Vorhaben einfließen.

c) Erhöhung Projektsichtbarkeit

Alle wesentlichen Informationen zum Vorhaben und Projektverlauf werden der Öffentlichkeit über die Internetseite <https://kohleausstieg-lausitz.de/> zugänglich gemacht. In einem verständlichen Beitrag sind die Ziele der wasserwirtschaftlichen Transformationen und deren zentralen Herausforderungen für die Öffentlichkeit aufbereitet.

Präsentationen und Diskussion auf externen Fachveranstaltungen wie Dresdner Grundwassertage 2021 oder Berg- und Hüttenmännischer Tag der TU Bergakademie Freiberg 2021 (die Nutzung weiterer Veranstaltungen wird angestrebt) werden genutzt, um das Vorhaben einem interdisziplinären Fachpublikum vorzustellen und Zwischenergebnisse fachlich zu erörtern.

44. Wie will die Bundesregierung den nach Ansicht der Fragestellenden offensichtlichen Interessenskonflikt auflösen, dass die Leitung des Konsortiums einer Tochterfirma des Braunkohleunternehmens LEAG obliegt?

Die Vergabe der Studie an die Unternehmen und Universitäten erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung nach den Vergabekriterien des geltenden Vergaberechts und auf Basis der Leistungsbeschreibung (vergleiche Antwort zu Frage 41). Die ausgewählte Arbeitsgemeinschaft ist ausgewogen zusammengesetzt und bündelt die für die Bearbeitung der von der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Arbeitsschritte erforderliche Expertise. Der Leitung der Arbeitsgemeinschaft obliegen neben eigenen fachlichen Beiträgen organisatorische Koordinierungsaufgaben, aber keine inhaltliche Steuerung der von anderen Partnern des Konsortiums wahrzunehmende Arbeitspakete. Das Umweltbundesamt begleitet das Projekt eng und achtet streng auf die Wissenschaftlichkeit der Ergebnisse. Der Projektbegleitkreis (siehe die Antwort zu Frage 41) sorgt für weitere Kontrolle und Transparenz.

Mit dem Forschungsprojekt werden die Datengrundlagen erarbeitet, um zu verstehen, wie sich großräumig und langfristig der Wasserhaushalt in der Region entwickeln wird. Das Projekt ist auf eine langfristige Betrachtung ausgelegt und Prognosen bis ins Jahr 2100 ermöglichen und liefert dafür fachliche Grundlagen. Wasserpolitische Entscheidungen werden allein durch die zuständigen Behörden der betroffenen Braunkohleländer gefällt, nicht durch die Arbeitsgemeinschaft.

45. Für wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Braunkohlekonzern LEAG in welcher Höhe und mit welcher Begründung Kurzarbeitergeld beantragt („Leag schickt Tagebau-Mitarbeiter erneut in Kurzarbeit“, 17. März 2021, <https://www.rbb24.de/>)?

Die Antwort auf die Frage ist an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt worden. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG, im Übrigen die nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind die Sozialleistungsträger zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Dem Sozialgeheimnis unterliegen auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die die in § 35 SGB I genannten Stellen im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben verarbeiten. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstan-

den, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205 (230) zum Schutz aus Artikel 12 GG). Informationen darüber, in welcher Höhe ein Unternehmen Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten hat, stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Der Gesetzgeber hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches für Amtsträger unter Strafe gestellt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Frage nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimhaltungsinteressen andererseits zwar nicht in der für Kleine Anfragen gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen, aber nach entsprechender VS-Einstufung „VS-Vertraulich“ und Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.*

46. Wie viele und welche sächsischen Tochter- und Partnerunternehmen fallen unter § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung?

Gemäß § 8 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Beendigung der Braunkohleverstromung wirken die Anlagen- und Tagebaubetreiber auch bei ihren Tochter- und Partnerunternehmen angemessen darauf hin, dass die Grundsätze der Sozialverträglichkeit möglichst auch bei diesen eingehalten werden. Als Tochter und Partnerunternehmen im Sinne des Absatz 1 Satz 4 gelten die Unternehmen, die als solche in den Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen definiert sind, die die „Eckpunkte für eine Regelung für ein Anpassungsgeld zur Flankierung eines sozialverträglichen Ausstiegs aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland“ in der vom Kabinett am 29. Januar 2020 zur Kenntnis genommenen Fassung vollumfassend umsetzt (nachfolgend APG-Richtlinien; seit 19. September 2020 in Kraft).

Das von der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Anpassungsgeld (APG) aufgrund der Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland nach § 57 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) soll den älteren Beschäftigten der im KVBG adressierten Braunkohletagebau- und Stein- und Braunkohleanlagenbetreiber (Betreiberunternehmen) zukommen, die von den gesetzlichen Maßnahmen des KVBG unmittelbar rechtlich betroffen sind.

Gemäß Ziffer 2.1.2 der APG-Richtlinien kommen darüber hinaus auch Beschäftigte von Tochter- und Partnerunternehmen in Betracht, wenn sie zum Stichtag 30. September 2019 nahezu ausschließlich und unmittelbar für das Unternehmen (Tochter) bzw. spezifisch im Braunkohlebergbau (Partner) tätig sind.

Partnerunternehmen im Sinne der APG-Richtlinien mit Sitz in Sachsen ist die Laboratories for Applied Organic Petrology mit Sitz in 02991 Lauta. Für mögliche weitere Partnerunternehmen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

47. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sachsen betrifft die Regelung zur Sozialverträglichkeit nach § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung?

Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konkret betroffen sind, lässt sich erst verlässlich sagen, wenn die Unternehmen entsprechende Belegschaftsplanungen eingereicht haben. Da die ersten Stilllegungen in Sachsen erst zum 31. Dezember 2029 geplant sind und das Anpassungsgeld frühestens zwei Jahre vor der Stilllegung gewährt werden kann, liegen die Belegschaftsplanungen für sächsische Unternehmen derzeit noch nicht vor.

48. Liegen die in § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ebenfalls beschriebenen Maßnahmenkonzepte bereits vor, und wenn ja, in welchem Umfang ist ab wann für wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die sozialverträgliche Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse zu rechnen?

Die in § 8 ÖRV beschriebenen Maßnahmenkonzepte werden durch die Betreiber RWE und LEAG erstellt.

Nach Angabe der LEAG wurde die Erarbeitung der in § 8 Absatz 2 ÖRV enthaltenen Maßnahmenkonzepte unmittelbar nach Abschluss des ÖRV begonnen. Die LEAG habe sich mit der Gewerkschaft IG BCE auf den Tarifvertrag zur sozialverträglichen Umsetzung von Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung der Kohleverstromung bei LEAG geeinigt. Daneben sei ein Personalkonzept erstellt worden, das den gesamten Zeitraum des Kohleausstiegs bis Ende 2038 abdeckt und konzernübergreifend erfolgt. Betriebliche Personalkonzepte würden folgen.

Auch die RWE Power AG hat mitgeteilt, dass ein in § 8 Absatz 2 ÖRV beschriebenes Maßnahmenkonzept bereits vorliege und mit den Sozialpartnern einvernehmlich verabschiedet wurde. Zum 28. August 2020 sei ein zwischen den Sozialpartnern abgeschlossener Tarifvertrag zur sozialverträglichen Umsetzung und Begleitung des Kohleausstiegs im RWE-Konzern in Kraft getreten. Darüber hinaus seien weitere Regelungen für einzelne Zielgruppen der Beschäftigten getroffen worden.

Zu der Frage nach dem Zeitpunkt und dem Umfang der Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse führt die RWE Power AG aus: „RWE hat frühzeitig und transparent darüber informiert, dass bis Ende 2022 rund 3 000 Stellen im Braunkohlesystem entfallen. Bis 2030 werden insgesamt 6 000 Stellen entfallen. Dieser Personalabbau hat planmäßig mit den Stilllegungen im Rheinischen Revier begonnen.“

Anlage 1 zu Frage 38

Projektkürzel	Zuwendungsempfänger	Revier / Steinkohlekraftwerksstandort	Bundesland	Landkreis
EVG	Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: kreisfreie Stadt Halle
SEA-Hoyerswerda	Stadt Hoyerswerda	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
WoW :terra nova	Zweckverband :terra nova Landkreis Saalekreis/Handschak, Hartmut	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
EGS		Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Saalekreis
Zentrum Bauen und Wohnen Hidden Pearls (HPO)	Lausitzer Technologiezentrum GmbH Rosenberg, Sirko/WIRO	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
Werkstattprozess MV Landstadt 2030	Wirtschaftsregion Lausitz GmbH Stadt Reichenbach O. L.	Lausitzer Revier	Sachsen	mehrere mehrere SN: Landkreis Görlitz
GEG Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Stadt Lauta, Stabsstelle des Bürgermeisters	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
Projektteam KLW Lauta		Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
UGS	August-Scheer Institut	Steinkohlekraftwerksstandort	Saarland	
Pars pro toto - Ein Teil steht für ein Ganzes	Burgenlandkreis	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Burgenlandkreis
Strukturwirksames Flächenmanagement Bedburg	Stadt Bedburg Städtische Wirtschaftsbetriebe	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
Strukturwandel SWH	Hoyerswerda	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
CO SPACE DN	Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Stadt Düren	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	

WH Projekt-Struktur	Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
Lausitzer Handwerk	Weidelt, Ingo	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen	mehrere
MITWERKEN	Mitwerken GmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
LuE	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
LuE_HSZG	Hochschule Zittau/Görlitz	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
Zeche Wernel II	SW GmbH & Co. KG	Steinkohlekraftwerksstandort	Nordrhein- Westfalen	SK: Kreis Unna
StadtmarkeHOY	Marketingverein Familienregion HOY e. V.	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
MPM_Strukturwandel	Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
aufbauACT	Universität Leipzig	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Stadt Leipzig
STRUWA	Gemeinde Rietschen	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
ontoHY	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
STARke Oberlausitz	Fachkräftenetzwerk OL gGmbH	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
FG_mbH	Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
BlockchainHub	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	mehrere
Zeit	Stadt Zeit, Der Oberbürgermeister Herr Christian Thieme	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Burgenlandkreis
StaGruV-Ewik	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Lausitzer Revier	Brandenburg	mehrere

StaGruV-Ewik	CEBra - Centrum für Energietechnologie Brandenburg GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg	mehrere
SRGE Pool	AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mit beschränkter Haftung	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Städteregion Aachen
SRGE Pool	Stadt Eschweiler	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Städteregion Aachen
SSW	Sportfreunde Neuseeland e.V. Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Mitteldeutsches Revier	Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen	
Wasi		Lausitzer Revier	Brandenburg	
MediNET	Universität Leipzig	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
InnoHub_Klima_Holz	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz
RIMSH	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz
STRUK-MSH	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz
Seenland	Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS)	Lausitzer Revier	Sachsen	mehrere
SKL	Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen	mehrere
InnovationAirport	Innovations- und Bildungszentrum Hohen Luckow e.V. (IBZ Hohen Luckow e.V.)	Steinkohlekraftwerksstandort	Mecklenburg- Vorpommern	
BioEconomyHub	BioEconomy e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Saalekreis
5G CAMPUSPLUS	Technische Universität Dresden	Lausitzer Revier	Sachsen	mehrere
KoordHochbau	Stadt Taucha	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	

DOKMitt-Z	Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums IndustrieKurlandlandschaft Mitteldeutschland e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
Agroforstpark	Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen mehrere
Projektpersonal_ISP	Zweckverband Industriepark Schwarze Pump	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen SN: Landkreis Nordsachsen
LotSeen	Landkreis Nordsachsen	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Nordsachsen
ProKoRad	Landkreis Nordsachsen	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Nordsachsen
ProKoWandel	Landkreis Nordsachsen	Mitteldeutsches Revier	Sachsen Nordsachsen
UNESCO5	Landesamt für Umwelt Brandenburg	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen mehrere
LIC	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen mehrere
VerMoL	LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen GmbH	Lausitzer Revier	Sachsen mehrere
Webschule	Gemeinde Großschönau	Lausitzer Revier	Sachsen SN: Landkreis Görlitz
Laenderprojekte	Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen, Sachsen-Anhalt mehrere
ATZ2030	Archäotechnisches Zentrum Wetzlow e.V.	Lausitzer Revier	Brandenburg BB: Landkreis Spree-Neiße
KoordStadtbau	Stadt Taucha	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Nordsachsen
SUKSN	Gemeinde Neukieritzsch	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Leipzig
PBNT_Suedharz	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt ST: Landkreis Mansfeld-Südharz

5G-Formholzmast	Technische Universität Dresden	Lausitzer Revier	Sachsen
DIGIKIC021	Sozietät Stroeder & Partner GbR	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
MEDICAL FORGE	biosaxony Management GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
Innenstadtimanagement	Stadtverwaltung Bautzen	Lausitzer Revier	Sachsen
Revierwende	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Bundesvorstand	mehrere	Brandenburg, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt
Taskforce	Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH	Braunkohlerevier Helmstedt	Ni: Landkreis Helmstedt
NeuWert	Stadt Guben	Lausitzer Revier	Brandenburg
NeuWert	Industrie- und Handelskammer Cottbus	Lausitzer Revier	Brandenburg
NeuWert	Handwerkskammer Cottbus	Lausitzer Revier	Brandenburg
NeuWert	Thiem-Research GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg
FoodReWIR	Wissenschaftsförderung Lebendige Landwirtschaft gGmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
FoodReWIR	Bergische Universität Wuppertal	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
FoodReWIR	Taste of Heimat e. V.	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
LuTraCo	T+I Technologie- und InnovationsConsult GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg
GSW	Stadtverwaltung Groitzsch	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
BSW	Stadt Brandis	Mitteldeutsches Revier	SN: Landkreis Leipzig
KompezKlima	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
IN4climateRR	IN4climate.NRW GmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
IN4climateRR	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen
			mehrere

BioRegio-Fonds	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
KompezLausitz	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Lausitzer Revier	Sachsen
KompezMitte	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Mitteldeutsches Revier	Sachsen
AquaCen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Lausitzer Revier	Sachsen
Projekt_Abi	Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt ST: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
PSW	Stadtverwaltung Pegau	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Leipzig
BrainergyStartup	Brainergy Park Jülich GmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen NRW: Kreis Düren
Zukunftslabor	Kinder- und Jugendingring Landkreis Leipzig e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen SN: Landkreis Leipzig
100-Prozent-Allianz	.GUT green innovations GmbH	Lausitzer Revier	Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt BB: Landkreis Spree-Neiße
100-Prozent-Allianz	Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit gemeinnützige GmbH	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt mehrere
100-Prozent-Allianz	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt mehrere
100-Prozent-Allianz	Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität - Recht, Ökonomie und Politik e.V.	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt mehrere
100-Prozent-Allianz	IBAR Systemtechnik GmbH	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt mehrere

100-Prozent-Allianz	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
100-Prozent-Allianz	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
100-Prozent-Allianz	50Hertz Transmission GmbH	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
100-Prozent-Allianz	VNG AG	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
100-Prozent-Allianz	ONTRAS Gastransport GmbH	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
LeTS	Stadt Leipzig, Amt für Wirtschaftsförderung	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	
TSK	Stadt Köthen (Anhalt)	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Mitmach-Fonds	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Dr. Franziska Krüger	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	mehrere
Forum Rathenau	Forum Rathenau e. V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Anhalt- Bitterfeld
DOKMITT-OFFICE	Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums IndustrieKurlandschaft Mitteldeutschland e.V	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig ST: Landkreis Anhalt- Bitterfeld
RISW	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz
NEW-SI	Zentrum für Sozialforschung Halle (ZSH) e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	

BraKat	Flugplatzbetriebsgesellschaft Weizow mbH	Lausitzer Revier	Brandenburg	mehrere
ZSW	Stadt Zörbig	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
KoWa	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
GEORO	Regionalgesellschaft für Bildung, Forschung und Kompetenzentwicklung e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld-Südharz
DigitalSpaceGoerlitz	HHL gemeinnützige GmbH	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
STARKinGuben	Stadt Guben	Lausitzer Revier	Brandenburg	BB: Landkreis Spree-Neiße
GEC	Flow gGmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen	NRW: Rhein-Kreis Neuss
AERO-Lausitz	AEF - Autonom Elektrisch Fliegen gGmbH	Lausitzer Revier	Sachsen	
Dorfentwicklung	Stadt Zwenkau	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
QLEE	Lausitz Energie Kraftwerke AG	Lausitzer Revier	Brandenburg	
QLEE	Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)	Lausitzer Revier	Brandenburg	
QLEE	Vereinigung für Betriebliche Bildungsforschung e. V. IBBF- Institut für Betriebliche Bildungsforschung	Lausitzer Revier	Brandenburg	
HoT	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
HoT	POLYKUM e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
HoT	BioEconomy e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
HoT_MLU	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
Beratung	Gemeinde Boxberg/O.L.	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz

HaSt_LKL	Landratsamt Landkreis Leipzig- Stabsstelle des Landrates für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
SEG	Strukturrentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach GmbH	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	mehrere
GruenesBand	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
Reviermanagement	Rhein-Kreis Neuss - Der Landrat	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
StrWandelmanager	Kreis Euskirchen	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Kreis Euskirchen
Strukturwandelstelle	Stadt Düren	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Kreis Düren
STRUKTURW_MANAGER	Gemeinde Aldenhoven	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Kreis Düren
BMimSW	Kreisstadt Bergheim	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Rhein-Erft-Kreis
Strukturwandelmanage	Stadt Hürth	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	NRW: Rhein-Erft-Kreis
GEOSGH	Stadtwerke Sangerhausen GmbH Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz
GenIAL		Lausitzer Revier	Sachsen	
GenIAL-ReKli	Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH	Lausitzer Revier	Sachsen	
WIP	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
WIP-Vorhaben	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	
6GHI	6G Health Innovation Service GmbH i.G.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	

WirBewirken	Die Wirtschaftsfrauen e.V.	mehrere	Brandenburg, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
StarkeProjekteGmbH	Starke Projekte GmbH i.Gr.	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
CoWorkEnergy	Leucht One GmbH	Lausitzer Revier	Sachsen	
DIS	Landratsamt Bautzen	Lausitzer Revier	Sachsen	
WULASW	Wurzener Land-Werke GmbH	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
Komm-Rhein-Revier	Erftverband	Rheinisches Revier	Nordrhein- Westfalen	
SchreiberKita	Gesellschaft für Gemeinsinn e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	
QuartierPfleger	Gesellschaft für Gemeinsinn e.V.	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	
Projektsteuerung	Eigenbetrieb der Gemeinde Thallwitz Wirtschafts- und Projektsteuerung	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
KSW	Stadtverwaltung Kamenz	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
BLS	Stadt Bad Lausick	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	SN: Landkreis Leipzig
CFoRM	Technische Universität Dresden	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Görlitz
JuwaSt	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH	mehrere	Brandenburg, NRW, Sachsen, Sachsen- Anhalt	mehrere
Resilient-City	Stadt Hoyerswerda	Lausitzer Revier	Sachsen	SN: Landkreis Bautzen
Transfloat	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Lausitzer Revier	Brandenburg	
CoWorkMulde	CoWorkLand eG	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	
GEOHELBRA	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra	Mitteldeutsches Revier	Sachsen-Anhalt	ST: Landkreis Mansfeld- Südharz

Anlage 2 zu Frage 41

Umweltbundesamt

07.06.2021

RESSORTFORSCHUNGSPLAN 2020 – FKZ: 3720 24202 0
4/3

AZ: 91 001-

Thema:

**„Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der
Lausitz“**

Inhalt

1. Hintergrund und Problemstellung.....	2
2. Ziel und Gegenstand des Forschungsprojekts.....	3
3. Aufgabenstellung / Arbeitspakete (AP)	4
AP 1 Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung derzeitiger Planungsszenarien 4	
AP 2 Leitbild und Eckpfeiler Zukunft (wasserwirtschaftlich, sozio-ökonomisch, regional, überregional, entwicklungspolitisch)	5
AP 3 Modelltechnische Infrastruktur, Wartung, Unterhaltung, Weiterentwicklung und Betrieb.....	6
Die Ergebnisdokumentation (einschließlich Pflichtheft) sind mit einem Zwischenbericht vorzulegen, siehe Punkt 6.1 der Leistungsbeschreibung.	6
AP 4 Bilanzierung und Auswirkungen	7
(a) Wasserwirtschaftliche Großraumbilanzierung (Bedarfe)	7
(b) Wasserwirtschaftliche Großraumbilanzierung (Dargebot)	7
AP 5 Handlungserfordernisse und Managementoptionen (Zeitplan, Maßnahmenplanung, Steuerungsmechanismen und Risikobewertung)	8
4. Veranstaltungen.....	8
4.1 Projektbesprechungen/Fachgespräche/Abschlussveranstaltung	8
4.2 Bewirtungskosten	9
4.3 Reisekosten.....	9
5. Berichterstattung	10
5.1 Sachstands-/Zwischenberichte.....	10
5.2 Abschlussbericht	10
5.3 Nutzungsrecht	10
6. Allgemeine Hinweise zum Angebot	11

7. Projektorganisation und Kostendarstellung	11
7.1 Projektorganisation.....	11
7.2 Kostendarstellung.....	12
8. Zuschlagskriterien	13

1. Hintergrund und Problemstellung

Der geplante Braunkohleausstieg bis 2038 wird die bereits aktuell drängenden Fragestellungen zur Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Herausforderungen hinsichtlich von Wasserdargebot und -güte und die Bedarfe der Anrainer in den Flusseinzugsgebieten von Spree, Schwarzer Elster und Lausitzer Neiße noch einmal drastisch verschärfen. Dies ist durch den beschleunigten Ausstieg begründet, wird überlagert durch eine bereits ohnehin enorm angespannte, sich durch den Klimawandel noch verschärfende Situation des Wasserdargebots und gerät nun noch unter weiteren Druck, weil die erforderlichen komplexen Lösungen umfangreiche und aufeinander abgestimmte ökologische, technische und administrative Vorarbeiten erfordern. Die Veränderung des Wasserdargebotes sowie wetter- und klimabedingte Einflüsse bedürfen eines strategischen Wassermanagements für Oberflächengewässer und Grundwasser, um langfristige Bedarfe und Dargebot in Balance zu halten. Die Wasserwirtschaft benötigt ausreichend Vorlauf, um diese komplexen Herausforderungen hinreichend genau zu ermitteln, Prioritäten herauszuarbeiten und die zukünftige Wasserressourcenbewirtschaftung gezielt planen und damit beeinflussen zu können. Dazu sind eine verlässliche Abschätzung von Entwicklungen und Trends im regionalen Wasserhaushalt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, von Kohleausstieg und Bergbausanierung sowie die Überprüfung von vorhandenen Kapazitäten aber auch von ungenutzten oder bislang unwirtschaftlichen Optionen in der Wasserwirtschaft und bei den Wassernutzern vorzunehmen.

Zur Verringerung des Nutzungsdrucks sind aktuelle wie auch perspektivische Einsparpotenziale der Wasserbedarfe zu identifizieren und konsequent durchzusetzen, um den multi-variablen Transformationsprozess erfolgreich bewältigen zu können. Diese komplexen Zusammenhänge und Herausforderungen in bergbaulich überprägten Regionen wie der Lausitz erfordern einen gesamtgesellschaftlichen Dialog zur Entwicklung einer Strategie zur nachhaltigen Gestaltung der Lausitz und bewegen sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen „Anpassung“ und „Transformation“. Anpassung stellt vordergründig nur auf die monetäre In-Wertsetzung nicht-warenbezogener Leistungen ab und ist somit mitverantwortlich für soziale wie ökologische Krisen in monostrukturierten Räumen, wie der Lausitz. Dagegen soll Transformation die Möglichkeiten zur Entwicklung und Etablierung eines nachhaltigen Wirtschaftens einbeziehen.

2. Ziel und Gegenstand des Forschungsprojekts

Die bedingt durch die bisherige Kohleförderung ausgelöste und durch den Kohleausstieg mittelfristig verstärkte Veränderung des wasserwirtschaftlichen Gesamtsystems Lausitz macht prognostische Planungsinstrumente erforderlich, die auf wasserwirtschaftlichen Modellen basieren, strategische Variantenbetrachtungen ermöglichen und anstehende Entscheidungsprozesse unterstützen. Diese Modelle und Instrumente müssen geeignet sein, notwendige Informationen und aggregierte Daten bereitzustellen, Prognosen unterschiedlicher Szenarien zu ermöglichen und daraus resultierend die Ableitung möglicher Optionen und die damit verbundenen Konsequenzen und Maßnahmenerfordernisse gezielt zu unterstützen.

Dazu bedarf es der zwingenden Einbeziehung, Bewertung und Berücksichtigung von bereits bestehenden Untersuchungen, Studien, Daten, Modellen und Erkenntnissen im Rahmen einer Ist-Zustandsanalyse.

Es geht um die Validierung und Ertüchtigung bereits genutzter Modellansätze und um die Implementierung neuer, signifikanter Einflussgrößen. Damit soll die Ausarbeitung und Fortschreibung von Flussgebietsbilanzen für mehrere Zeitabschnitte bis zum Jahre 2100 nach einheitlichen methodischen Grundsätzen ermöglicht werden. Darüber hinaus muss die Kenntnis der räumlichen und zeitlichen Entwicklung der Grundwasserströmung sowie der daraus resultierenden Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit Berücksichtigung finden.

Ausgehend von einer Bedarfs- und Bestandsanalyse der Lausitz unter Berücksichtigung von Spree, Schwarzer Elster und Lausitzer Neiße sind auf der Grundlage von Szenarien und Prognosen konkrete Handlungserfordernisse aufzuzeigen. Dabei sind auch Elbe und Oder wegen möglicher Wasser-Transferleistungen einzubeziehen.

Um die komplexen Herausforderungen modelltechnisch abbilden zu können, wird die Ertüchtigung und Erweiterung des flussübergreifenden Modells „**Water Balance Model** (WBalMo „Spree-Schwarze Elster, erweitert 2019 um das Flussgebiet Lausitzer Neiße“, einschließlich Sulfatprognosemodul SPM“) als interaktives Simulationssystem für die Bewirtschaftungs- und Rahmenplanung in Flussgebieten von der Länderseite präferiert, vorausgesetzt erforderliche Modellerweiterungen lassen sich bedarfsgerecht integrieren. Das vorgenannte Modell wird bereits von den Umweltverwaltungen der Braunkohleländer sowie von LEAG und LMBV als strategisch-prognostisches Planungstool genutzt und laufend mit Daten gespeist. Maßnahmenbezogene Informationen über den jeweils erreichten Arbeitsstand und über perspektivische Handlungsoptionen für die Wassermengenbewirtschaftung können so nachvollziehbar und auf einheitlicher Datenbasis ausgegeben werden.

Ergänzend zum Modell WBalMo ist perspektivisch der Aufbau eines mit dem Oberflächenwasser koppelbaren Struktur- und Grundwassermodells in Form eines hydrogeologischen Großraummodells (HGM) notwendig. Dies ist bei den

Betrachtungen zur Weiterentwicklung der modelltechnischen Infrastruktur zu beachten, wobei deren Aufbau selbst nicht Bestandteil des Projektes sein kann.

Für die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ist eine unter Bundesbeteiligung agierende länderübergreifende Steuerungsgruppe zu etablieren, die sich eng mit den dafür zuständigen Fachbehörden, insbesondere für Wasserwirtschaft, Bergbau, Raumordnung, Naturschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der betroffenen Bundesländer, mit den Trägern des Sanierungsbergbaues (LMBV) und des auslaufenden Braunkohlenbergbaus (LEAG) proaktiv abstimmt und dabei von einem gemeinsamen Leitbild ausgeht.

Das zu vergebende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hat relevante Grundlagen systematisch zusammenzutragen, um ein realistisches Abbild des Gesamtsystems erzeugen zu können. Die Schließung noch vorhandener Daten- und Kenntnislücken bezüglich des Modells ist zu adressieren und soweit möglich, zu beseitigen. Letztlich sollen auf dieser Basis Vorschläge für die Weiterentwicklung des Wassermanagements für die Gesamtregion ableitbar werden. Interaktion und proaktive Abstimmung mit laufenden themenrelevanten Forschungsvorhaben sind abzusichern. Die Identifizierung zusätzlicher Forschungsbedarfe für den Transformationsprozess wird erwartet.

Die Laufzeit des Vorhabens wird mit max. 26 Monaten veranschlagt. Die Bearbeitung des Projektes durch eine Bietergemeinschaft wird ausdrücklich befürwortet. Sofern die Leistungsbeschreibung in Gänze im Angebot umgesetzt werden kann, ist es jedoch keine ausschließliche Bedingung.

3. Aufgabenstellung / Arbeitspakete (AP)

AP 1 Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung derzeitiger Planungsszenarien

- Definition und Abgrenzung von Untersuchungs- und Betrachtungsraum;
- Recherche, Analyse und Bewertung aller seit 1990 vorliegenden raumübergreifenden wasserwirtschaftlich relevanten Studien und Dokumente insbesondere im Hinblick auf deren thematischen Einfluss (auch im Hinblick auf Klimarelevanz) und künftige Nutzbarkeit;
Dazu zählt statistisches Datenmaterial, soweit es für Trend- und Prognosebetrachtungen oder mit Blick auf vorbergbauliche Verhältnisse dienlich ist. Dem Forschungsnehmer wird mit dem Auftakttreffen eine Dokumentenzusammenstellung übergeben, die er auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Plausibilität zu prüfen hat;
- Flussgebietsbezogene Ermittlung der aktuellen Wassernutzungen, bereits gestatteter oder zeitlich garantierter Nutzungsansprüche und absehbarer transformationsrelevanter Bedarfe;
- Zusammenstellung aktuell vereinbarte/garantierte Fremdwasserüberleitungen (Neiße, Oder), Potenziale unter Berücksichtigung bereits untersuchter Fremdwasserüberleitungen (Elbe);

- In Braunkohlen- und Sanierungsplänen und in Abschluss- und (Rahmen)-Betriebsplänen verankerte Fachplanungen der beiden Braunkohlenunternehmen (LEAG und LMBV).
- Sonstige themenrelevante Fachplanungen Dritter;
- Zusammenstellung mengenmäßiger und gewässergütebeeinflussender Erkenntnisse des Sanierungsbergbaus¹ und des aktiven Braunkohlenbergbaus der Lausitz sowie sonstiger Anforderungen, die die Einhaltung wasserwirtschaftlicher Parameter erfordern (z.B. Gewährleistung Standsicherheit in Tagebauen und Restlöchern) und planerischer Konzeptionen des aktiven Bergbaus zu Erfordernissen der Flutung der entstehenden Restlöcher;
- Aktuelle Mindestanforderungen aus der Trinkwasserversorgung der Flussgebietsanrainer (hinsichtlich Menge und Beschaffenheit unter Hinzuziehung der Betrachtungen bestehender Stofftransportmodellierungen im Hinblick auf Sulfat und dessen Eintragspfade) in den Einzugsgebieten der Schwarzen Elster, Spree und Lausitzer Neiße;
- Gesetzlich geregelte ökologische und nutzungsbedingte Mindestanforderungen/-abflüsse in Schwarze Elster, Spree und Lausitzer Neiße;
- Länderübergreifend abgestimmte, aktuelle Bewirtschaftungsgrundsätze der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“.

Die Ergebnisdokumentation soll in einem Zwischenbericht erfolgen, siehe Punkt 6.1 der Leistungsbeschreibung.

AP 2 Leitbild und Eckpfeiler Zukunft (wasserwirtschaftlich, sozio-ökonomisch, regional, überregional, entwicklungspolitisch)

Regionale und überregionale, wirtschaftliche und ökologische Zielfunktionen des Transformationsprozesses Braunkohleausstieg in der Lausitz insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Mengen und Volumengerüst Bergbau (unterteilt nach aktivem und Sanierungs-Bergbau) mit wasserwirtschaftlicher Relevanz;
- Aktuell geltende bundes- und landeshoheitliche Bewirtschaftungs- und Vorrangregeln zur Wasserbewirtschaftung auf künftige Anwendbarkeit mit besonderem Blick auf Vereinbarkeit mit relevanten europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der WRRL;
- Bewertung des Einflusses von relevanten Parametern für den guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Gewässerzustand auf die

¹ Sanierungsbergbau subsummiert hier die bei der Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Sanierung ökologischer Altlasten, im Anhang 3 umfassten Maßnahmen unter Projektträgerschaft der LMBV aber auch Maßnahmen im Bereich Altbergbau ohne Rechtsnachfolger.

künftige Gewässerbewirtschaftung unter bilanziellen, gesundheitlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten;

- Bewertung naturräumlicher und ökologischer Entwicklungen und Erstellung eines Anforderungsprofils „Ökosystemleistung Lausitz“ (Wie hoch ist die natürliche Leistungsfähigkeit der Flussgebiete?);
- Prognose zur Sicherung der Mindestabflüsse im Biosphärenreservat Spreewald zum Erhalt / Schutz der ökologischen Vielfalt, des Tourismus und der Landwirtschaft;
- Anforderungen zum Hochwasserschutz und dessen Risikomanagement
- Gewährleistung raumordnerischer Verpflichtungen sowie regionaler und überregionaler Entwicklungsziele insbesondere des Tourismus;
- Prognose zur Mittel- und Langfristabsicherung der Wasserversorgung in der Metropolregion Berlin/Brandenburg und der Lausitz über die Spree hinsichtlich Menge und Güte und alternative Einbeziehung ökologisch abgesicherter Potenziale des Flussgebietes der Havel.

Im Ergebnis von AP2 ist ein öffentlichkeitstauglicher und barrierefreier Flyer zu Leitbild und Eckpfeiler Zukunft nach Abstimmung mit dem Auftraggeber als Druckvorlage (max. 6 Druckseiten A4) elektronisch zu übergeben.

AP 3 Modelltechnische Infrastruktur, Wartung, Unterhaltung, Weiterentwicklung und Betrieb

- Bestandsaufnahme und Defizitanalyse zum System-, Funktions- und Nutzungsumfang von WBaIMo;
- Prüfung bestehender Modellbausteine, Stärke-Schwächenanalyse, Anpassungsbedarf, IST-Stand zu Wartung und Unterhaltung der aktuellen Nutzungsvarianten von Ländern, LEAG und LMBV;
- Inventur des aktuellen Datenbestands und resultierende Datenbedarfsanforderungen;
- Implementierung einer bilanzierungstauglichen Lösung für klimarelevante Aspekte als Voraussetzung für AP 4/5;
- Pflichtenheft für die weiterführende Ertüchtigung von WBaIMo hinsichtlich:
 - der Weiterentwicklung, Machbarkeit und Integration einer modelleigenen Klimakomponente,
 - der Identifizierung und Machbarkeitsbewertung von sonstigen, notwendigen Modellerweiterungen (zukünftige Kopplung mit hydrogeologischen Großraummodell über geeignete Schnittstellen, Wasserüberleitungen, o.ä.) und
 - der Konzeption eines langfristigen Betreibermodells.

Die Ergebnisdokumentation (einschließlich Pflichtenheft) sind mit einem Zwischenbericht vorzulegen, siehe Punkt 6.1 der Leistungsbeschreibung.

AP 4 Bilanzierung und Auswirkungen

(a) Wasserwirtschaftliche Großraumbilanzierung (**Bedarfe**)

- Kritische Bedarfsanalyse der aktuellen wie auch transformationsbedingten Wassernutzungen;
- Ermittlung des aktuellen Grund- und Oberflächenwasserdefizits von aktivem und Sanierungs-bergbau unterteilt nach Wiederauffüllung statischer Grundwasservorräte und Mindestbedarf aufzufüllenden Seewasservolumens in bestimmten Zeitabschnitten;
- Bestehende wasserwirtschaftliche Anforderungen der Gewässersysteme, vor allem der bergbaubeeinflussten Fließgewässer unter Beachtung des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der Niedrigwasseraufhöhung sowie der wirtschaftlichen und touristischen Nutzung und der Teichwirtschaft;
- Wasserwirtschaftliche Nachsorgeverpflichtungen bei zur Wiederversauerung neigenden Tagebauseen und der Gewässerunterhaltung entstandener Tagebaurestseen und zur Einhaltung geotechnisch geforderter Seewasserstände;
- Flussgebietsbezogene prognostischen Erwartungen bis 2050 bzw. 2100 (differenzierte Bearbeitungstiefe) unter Berücksichtigung der strukturpolitischen Leitbilder, die als Grundlage für die Finanzhilfen nach Strukturstärkungsgesetz formuliert wurden/werden;
- Einfluss des prognostizierten Klimawandels auf die Wasserbedarfsentwicklung in der Flussgebietsbewirtschaftung (Oberflächen- und Grundwasser);
- Ermittlung und Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Wirkungen des vorgegebenen Ausstiegspfad des „Braunkohleverstromung“ mit zwangsläufig daraus resultierender Bedarfsanpassung unter Berücksichtigung der verbindlichen Braunkohlen- und Sanierungspläne oder für unabweisbare temporäre Bedarfe.

(b) Wasserwirtschaftliche Großraumbilanzierung (Dargebot)

- Ermittlung des im vom Bergbau beeinflussten Flusseinzugsgebiet zur Verfügung stehenden mittleren Grundwasser- und Oberflächenwasserdargebots in abzustimmenden Zeitabschnitten unter Beachtung des Rückgangs der Sumpfungwassereinleitungen durch LEAG und LMBV;
- Abschätzung der vorbergbaulichen Situation des Wasserdargebots aus Grund- und Oberflächenwasser als „natürliche Referenz“;
- Mengenbetrachtung von Flusswasserüberleitung insbesondere aus Elbe und Oder;
- Erhöhung des Wasserdargebots durch den Weiterbetrieb von Grundwasserförderanlagen des Bergbaus aufgrund bergrechtlicher Verpflichtungen;

- Kapazität und Aufwand bei unabweisbarer (temporärer) Stützungserfordernis des Wasserdargebotes;
- Betrachtung zur Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit aller in den Einzugsgebieten vorhandener und ggf. noch erforderlicher Wasserspeicher;
- Witterungs- und klimabedingte Dargebotsveränderungen mit Varianzbetrachtungen.

Die Ergebnisdokumentation soll in einem Zwischenbericht erfolgen, siehe Punkt 6.1 der Leistungsbeschreibung.

AP 5 Handlungserfordernisse und Managementoptionen (Zeitplan, Maßnahmenplanung, Steuerungsmechanismen und Risikobewertung)

- Darstellung und Risikoanalyse wasserabhängiger Infrastrukturen, Wirtschaftsbereiche sowie innovativer Transformations- und Entwicklungsprojekte;
- Analyse und Bewertung aktueller Bewirtschaftungsregeln hinsichtlich zukünftiger Eignung Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit;
- Potenziale der Erschließung weiterer Wasserspeicher (hydrologisch, topografisch, ökonomisch, planungsrechtlich);
- Managementoptionen für verfügbare Mengen aus potenziellen Wasserüberleitungen;
- Identifizierung von Worst-Case-Szenarien, die das Gleichgewicht im Flussgebietsmanagement erheblich stören;
- Schnittstellenausweisung Raumordnung und Regionalentwicklung;
- Konzipierung eines länderübergreifenden Flussgebietsmanagements mit Wasserdargebotssteuerung und Bewirtschaftung sowie Optionen einer geeigneten Institutionalisierung. Eine Ergebnisdokumentation ist als Bestandteil des Abschlussberichtes vorzusehen.

4. Veranstaltungen

4.1 Projektbesprechungen/Fachgespräche/Abschlussveranstaltung

a) Projektbesprechungen beim Auftraggeber (Auftragsklärung zusammen mit dem Projekt- Kick off, ansonsten in einem halbjährlichen Turnus. Projektbesprechungen sind „Back to Back“ mit den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe, den Fachgesprächen und der Abschlusspräsentation vorzusehen und reduzieren effektiv den dafür zu planenden Aufwand (max.6 Projektbesprechungen).

b) Ganztägiges Fachgespräch 1: „Wasserbedarfe zwischen Anspruch und Realität“ (max. 50 Teilnehmende (TN))

Vorstellung der Ergebnisse und Ansätze. Den Teilnehmerkreis stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer miteinander ab, der Auftragnehmer lädt ein und versendet 14 Tage vor der Veranstaltung eine elektronische Tischvorlage an alle TN. Reisekosten für TN sind nicht zu kalkulieren. Der Auftragnehmer

fasst die Ergebnisse des Fachgesprächs zusammen und versendet es elektronisch, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, an alle TN.

c) Ganztägiges Fachgespräch 2: „Flussgebietsbezogenes Wassermanagement - Realisierung und Regelungsoptionen“ (max. 50 TN)

Den Teilnehmerkreis stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer miteinander ab, der Auftragnehmer lädt ein und versendet 14 Tage vor der Veranstaltung eine elektronische Tischvorlage an alle TN. Reisekosten für die TN sind nicht zu kalkulieren. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse des Fachgesprächs zusammen und versendet es elektronisch nach Abstimmung mit dem Auftraggeber an alle TN.

d) Ganztägige Abschlusspräsentation und Pressekonferenz in Berlin (max. 120 TN).

Den Teilnehmerkreis stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer miteinander ab, der Auftragnehmer lädt ein und versendet 14 Tage vor der Veranstaltung eine elektronische Tischvorlage an alle TN. Reisekosten für TN sind nicht zu kalkulieren. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der Abschlusspräsentation zusammen und versendet es elektronisch nach Abstimmung mit dem Auftraggeber an alle TN.

4.2 Bewirtungskosten

Die Bewirtungskosten dürfen maximal einen Wert in Höhe von 6€ brutto (einschließlich USt.) pro Ganztagsveranstaltung p. P. betragen. Hierbei sind Erfrischungsgetränke für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen vorgesehen, betreffend die drei ganztägigen Fachgespräche und die Abschlusspräsentation. Projektbesprechungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber sind davon ausgeschlossen.

4.3 Reisekosten

Es sind die Reisekosten im Angebot nach dem BRKG zu veranschlagen und einzeln auszuweisen. Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in aktueller Fassung ist zu beachten. Hier gilt der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels, wobei Bahnreisen Vorrangigkeit haben können, auch wenn dadurch zusätzliche Kosten (z. B. Übernachtung) entstehen. Für die externen Experten sind keine Honorare zu veranschlagen.

Bei Veranstaltungen können Räume des UBA oder des BMU kostenfrei genutzt werden. Honorare oder Reisekosten für externe Teilnehmende sind hierbei nicht vorzusehen.

5. Berichterstattung

5.1 Sachstands-/Zwischenberichte

Kurze formlose Sachstandsberichte dienen dazu die Zwischenergebnisse zu dokumentieren und die Projektgespräche vorzubereiten. Nach Abschluss von Arbeitspaket 1 (nach ca. 6 Monaten), Arbeitspaket 3 (nach ca. 12 Monaten) und Arbeitspakete 4 (nach ca. 18 Monaten) legt der Auftragnehmer dazu Zwischenberichte vor.

5.2 Abschlussbericht

Der Entwurf des Schlussberichts ist 3 Monate vor Ende des Vorhabens in deutscher Sprache in elektronischer Form bei der zuständigen Fachbegleitung einzureichen.

Der Schlussbericht ist elektronisch sowie in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit Fertigstellung des Schlussberichts ist auch eine 10-15-seitige Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache vorzulegen.

Die sprachliche Qualitätssicherung obliegt dem Forschungsnehmer.

Der Abschlussbericht sowie alle darüber hinaus für die Veröffentlichung vorgesehenen Publikationen sind gemäß den Designvorgaben des Umweltbundesamtes (Corporate Design Handbuch, Dokumentvorlagen, Diagrammvorlagen etc.) und gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) barrierefrei zu gestalten. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind Prüfprotokolle einzureichen, die durch die Dokumentenprüfung mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (als Freeware im Internet verfügbar) erzeugt wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien“. Die inhaltliche sowie formelle Überarbeitung des Schlussberichtes sind im Angebot zu berücksichtigen.

Sofern Berichte, Broschüren, Flyer für Veranstaltungen und weitere Druckerzeugnisse in größerer Stückzahl bei einer Druckerei in Auftrag gegeben werden, sind diese nach den Vergabekriterien des Blauen Engel für Druckerzeugnisse DE-UZ 195 herzustellen. Auf der Homepage: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/print-houses-and-printed-matters> sind die Vergabekriterien und die Druckereien, die einen Zeichennutzungsvertrag für die Herstellung von Druckerzeugnissen mit dem Blauen Engel innehaben, abrufbar.

5.3 Nutzungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen ein.

6. Allgemeine Hinweise zum Angebot

Mit der Angebotsunterbreitung werden

- eine detaillierte Kosten- und Leistungsplanung in Form der vorgenannten Arbeitspakete/Themenfelder
- einen Projektzeit- und einen Vorschlag zum Zahlungsplan (Vorauszahlungen sind nicht vorgesehen) sowie
- ein konkretisiertes Gesamtkonzept und Eckpunkte zur Vorhabenbearbeitung

erwartet.

Es wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Vorhabens einzubringen. Diese müssen jedoch separat kalkuliert und extra gekennzeichnet ausgewiesen werden.

Das Angebot muss auf die einzelnen Arbeitspakete eingehen und ist hinreichend und nachvollziehbar zu detaillieren. Die wortgemäße Wiederholung der Leistungsbeschreibung ist nicht gewünscht und führt nicht zum Erreichen der Mindestpunktzahl in einem oder mehreren Unterkriterien.

Projektleiter und Bearbeitungsteam, Qualifikation und Arbeitsschwerpunkte sind zu benennen und deren Einsatz ist für die Projektbearbeitung zuzusichern.

Spätere Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7. Projektorganisation und Kostendarstellung

7.1 Projektorganisation

Das Vorhaben beginnt voraussichtlich Ende August, die Laufzeit des Vorhabens soll maximal 26 Monate betragen.

Die Arbeiten sind in enger Abstimmung und Rückkopplung mit dem Auftraggeber (Fachbegleiter) zu erledigen. Dazu sind in halbjährlichem Abstand 7 Projektgespräche, beginnend mit der Anlaufberatung, spätestens 30 Tage nach Vertragsabschluss vorzusehen.

Eine Steuerungsgruppe mit Vertreter*innen der Länder BB, SN, BE, von BMU, BMWi, LEAG, Geschäftsstelle StuBA und LMBV begleitet das Projekt. Konsultationen mit wissenschaftlich-technischen Beratergremiums der LMBV/Braunkohlesanierung und weiteren kompetenten Institutionen und Gremien sind vorzusehen.

Zur Angebotsunterbreitung ist eine vorherige Absprache/Abstimmung mit Personen der o. g. Steuerungsgruppe nicht vorgesehen und auch nicht erwünscht.

Die Integration und Beteiligung der Steuerungsgruppe obliegt allein dem Auftraggeber, kostenseitig sind dafür im Angebot keine Positionen erforderlich.

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer des Vorhabens einen Ansprechpartner / eine Ansprechpartnerin für das Gesamtvorhaben zu benennen. Zudem ist eine Vertretung zu benennen, die diese Aufgaben in Abwesenheit dieser Person übernimmt.

7.2 Kostendarstellung

Für die Kalkulation wird darauf hingewiesen, **dass der Bearbeitungszeitraum nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht, sondern auch Zeiten einschließt, in der die Bearbeitung des Vorhabens ruhen kann.**

Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt auf Anforderung wie folgt ausgezahlt:

2020

ca. 17,5 % der Gesamtvergütung nach Vorlage eines Zwischenberichtes zum Arbeitspaket 1 sowie einem angepasstem Feinkonzept zur Weiterbearbeitung des Vorhabens.

2021

ca. 10% der Gesamtvergütung nach Vorlage des Flyers, siehe AP 2.

ca. 30% der Gesamtvergütung nach Vorlage eines formlosen Zwischenberichtes und dem Pflichtenheft (AP 3).

ca. 10% der Gesamtvergütung nach Vorlage eines formlosen Zwischenberichtes zum Bearbeitungsstand AP 4.

2022

ca. 12,5 % der Gesamtvergütung nach Vorlage des Zwischenberichtes zu AP 4.

10 % der Gesamtvergütung nach Vorlage des Schlussberichtsentwurfs zur fachlich-inhaltlichen Abstimmung spätestens drei Monate vor Projektende.

10 % der Gesamtvergütung nach Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

Das Angebot ist mit einem detaillierten Zeitplan zu versehen.

Die Kosten/Ausgaben der einzelnen Positionen **je Arbeitspaket** sind durch ein transparentes Preis- und Mengengerüst für Personal- sowie Sach- und Reisekosten darzustellen. Die Kalkulation für das zu veranschlagende Personal ist in **Personenstunden detailliert** auszuführen, Reisekosten für den AN und Bewirtungskosten sind separat auszuweisen. Die Kalkulation soll im Angebot und im Preisblatt ausgeführt werden.

Bei Anbietergemeinschaften müssen die Mengen/Kosten (ggf. auch einzelner Kooperationspartner) den entsprechenden Leistungen so dargestellt werden, dass eine Zuordnung und Bewertung der Mengen/Kosten zu den jeweiligen Arbeitspaketen nachvollziehbar ermöglicht wird.

Die Kalkulation ist mit Nettobeträgen durchzuführen. Der Gesamtpreis des Angebots ist jeweils als Nettogesamtkosten und Bruttogesamtkosten aufzuführen. Der in Ansatz gebrachte Mehrwertsteuersatz ist gesondert auszuweisen.

8. Zuschlagskriterien

- a) Alle Angebote, die den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen entsprechen und preislich angemessen sind, werden abschließend vergleichend bewertet. Der Zuschlag wird aufgrund des besten Preis-Leistungsverhältnisses erteilt. Angebote von geeigneten Bietern, deren Angebote inhaltlich vollständig, werden anhand

folgender Kriterien bewertet:

Qualität:

Unterkriterium	Max. Punktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahl
1. Problem- und Aufgabenverständnis	10	8
2. Inhaltliche Konkretisierung des Lösungsansatzes und Nachvollziehbarkeit des methodischen Vorgehens	35	28
3. Systemverständnis und Expertise bei Umgang, Wartung und Weiterentwicklung von WBalMo	25	22
4. Erkennbarkeit eines erfolversprechenden Konzeptes hinsichtlich der Ableitung, Diskussion und Vereinbarung gemeinsamer Handlungserfordernisse und Managementoptionen	20	17
5. Kommunikationskonzept und Ausgestaltung der Fachgespräche und Abschlussveranstaltung	10	5
Gesamtsumme	100	80

b) Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt auf Grundlage der Punktpreisberechnung. Die Punktpreisberechnung erfolgt nur bei Angeboten, die beim Kriterium „Qualität“ die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen. Angebote, die die erforderliche Mindestpunktzahl bei einem oder mehreren Unterkriterien nicht erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Bei Angeboten, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, wird der Angebotspreis durch die erreichte Gesamtpunktzahl des Kriteriums „Qualität“ dividiert. Dadurch erhält man einen Preis pro Leistungspunkt (Punktpreis). Der günstigste Punktpreis erhält den Zuschlag.

